



Gymnasium Schrobenhausen

Selbsterklärung in Zusammenhang mit COVID-19 zur Teilnahme am Klassenelternabend der 5. Klassen

Vor- und Nachname: _____ Klasse des Kindes: _____

Über die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (FFP2-Maske oder OP-Maske) auf dem Schulgelände während der Teilnahme am Klassenelternabend der 5. Klassen am Mittwoch, 29.09.2021, um 19 Uhr sowie über die weiteren Verhaltens-/Rahmenbedingungen bin ich informiert.

Hiermit bestätige ich, dass ich vollständig gegen Corona geimpft¹, davon genesen² oder getestet³ bin.

Ich erkläre, dass

- bei mir keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (z.B. Fieber, respiratorische Krankheitssymptome etc.) vorliegen und dass bei mir keine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen ist.
- ich keiner Quarantänemaßnahme nach dem BayIfSMV, der Einreise-Quarantäne-Verordnung (EQV) oder aufgrund einer sonstigen behördlichen Anordnung unterliege.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die vorstehenden Regeln und Hinweise zur Kenntnis genommen habe und einhalten werde.

Hinweis: Diese Selbsterklärung wird einen Monat nach der Veranstaltung vernichtet.

Ort, Datum

Unterschrift

¹ Die abschließende Impfung gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff muss mindestens 14 Tage zurückliegen.

² Eine Person gilt dabei als genesen, wenn sie über einen Nachweis verfügt, wonach eine vorherige Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt. Die zugrundeliegende Testung muss dabei mittels PCR-Verfahren erfolgt sein.

³ Es ist ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis eines PCR-Tests, eines PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde, eines POC-Antigen-Schnelltests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, oder eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttest), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, vorhanden, das den Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) entspricht. Selbsttests ohne Aufsicht werden nicht anerkannt.